

Bundesministerium fur  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstrae 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/82**

**BMVRDJ-Z8119/0003-I 4/2018**  
**BG, mit dem das Urheberrechtsgesetz geandert wird (Urheberrechtsgesetz-**  
**Novelle 2018 - UrhG-Nov 2018)**

**Referent: Mag. Hans A. Lederer, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

1. Die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 13.9.2017 ("**Marrakesch-Richtlinie**"), mit der die Europaische Union wiederum den Vertrag von Marrakesch aus dem Jahr 2013 umsetzt. Der grenzuberschreitende Austausch von Vervielfaltigungsstucken in einem barrierefreien Format zwischen den Mitgliedstaaten der Europaischen Union und Drittstaaten erfahrt in der Verordnung (EU) 2017/1563 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 13.9.2017 eine gesonderte Regelung.

2. Bereits im Zuge der Urheberrechts-Novelle 2015 wurde die **freie Werknutzung des § 42d UrhG** betreffend Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die Vorgaben des Vertrags von Marrakesch geandert und ausgeweitet. Entsprechend ware ein behutsamerer Eingriff in diese erst kurzlich novellierte Bestimmung, um diese an zwingende Vorgaben der Marrakesch-Richtlinie anzupassen, im Sinne der Kontinuitat des Gesetzes und der damit einhergehenden Rechtssicherheit wunschenswert gewesen. Inhaltlich erfullt der Ministerialentwurf im Wesentlichen den vorgegebenen Zweck, die Marrakesch-Richtlinie umzusetzen, ohne die bereits bestehende Ausnahme fur Menschen mit anderen Behinderungen als Seh- und Lesebehinderungen einzuschranken.



3. Nicht sachgerecht und letztlich im Widerspruch zu den Zielen des Vertrags von Marrakesch sowie der Marrakesch-Richtlinie ist jedoch die **Beschränkung der Sorgfaltspflichten in § 42d Abs 6 des Ministerialentwurfs auf befugte Stellen, die am grenzüberschreitenden Austausch barrierefreier Formate teilnehmen**. Der Vertrag von Marrakesch zielt darauf ab, die Verfügbarkeit und den grenzüberschreitenden Austausch von insbesondere regelmäßig nicht anderweitig erhältlichen Sprach- und Musikwerken für Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen zu verbessern (vgl Erwägungsgrund 4 der Marrakesch-Richtlinie). Doppelarbeit bei der Herstellung von Vervielfältigungsstücken desselben Werks in einem barrierefreien Format soll verringert und somit Einsparungen und Effizienzgewinne erzielt werden (vgl Erwägungsgrund 11 der Marrakesch-Richtlinie). § 42d Abs 6 des Ministerialentwurfs schafft dadurch, dass befugte Stellen, die am grenzüberschreitenden Austausch nicht teilnehmen, von den Sorgfaltspflichten befreit sein sollen, einen **den Zielen des Vertrags von Marrakesch diametral entgegenstehenden Anreiz**. Schließlich sind für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht nur mit Aufwand verbundene Vorkehrungen zu treffen, sondern soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers eine befugte Stelle, die die Sorgfaltspflichten nicht einhält, auch nicht auf die freie Werknutzung des § 42d UrhG berufen können (vgl ErlRV 2015). Auch dienen die den befugten Stellen auferlegten Sorgfaltspflichten der Sicherstellung, dass die Ausnahme nur auf Sonderfälle angewandt wird, die normale Verwertung des Werks durch die freie Werknutzung nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (vgl Art 3 Abs 3 Marrakesch-Richtlinie). Die Einhaltung der Grundsätze des Dreistufentests bei Ausnahmen ist jedoch nicht auf grenzüberschreitende Handlungen beschränkt. So sieht auch die erst mit der Urheberrechts-Novelle 2015 in § 42d UrhG eingefügte, inhaltlich dem Abs 6 des Ministerialentwurfs weitgehend entsprechende Bestimmung eine Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf grenzüberschreitend tätige befugte Stellen nicht vor.

Die gleichen Erwägungen gelten im Hinblick auf **§ 42d Abs 7 des Ministerialentwurfs** betreffend die Auskunftspflichten der befugten Stellen. Durch den dortigen Verweis auf Abs 6 hätten lediglich befugte Stellen, die am grenzüberschreitenden Austausch barrierefreier Formate teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

Der ÖRAK regt folglich an, **in § 42d Abs 6 des Ministerialentwurfs das Wort "grenzüberschreitende" zu streichen** und derart die Sorgfalts- und Auskunftspflichten allen befugten Stellen, auch wenn diese am grenzüberschreitenden Austausch barrierefreier Formate nicht teilnehmen, aufzuerlegen.

4. Am **Vergütungsanspruch** der Rechteinhaber – neben Urhebern können dies auch Leistungsschutzberechtigte sein – hält der Ministerialentwurf fest (**§ 42d Abs 8 des Ministerialentwurfs**). Begrüßenswert ist die durch Art 3 Abs 6 Marrakesch-Richtlinie vorgegebene Beschränkung des Vergütungsanspruchs auf Nutzungshandlungen der befugten Stellen mit Sitz in Österreich und die damit einhergehende Klarstellung, dass ein solcher Anspruch für von seh- oder lesebehinderten Menschen oder in deren Namen handelnden Personen hergestellte Vervielfältigungsstücke nicht besteht. Gleiches gilt für die Aufzählung konkreter – im

Wesentlichen Erwägungsgrund 14 der Marrakesch-Richtlinie entnommener – Kriterien für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs der Rechteinhaber.

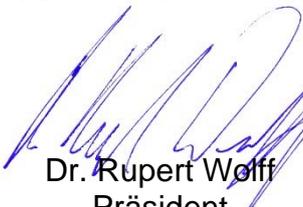
5. Inkonsequent bleibt der Ministerialentwurf, wenn die neu hinzugefügten **Abs 6-8 in § 90c UrhG** (Schutz technischer Maßnahmen) **lediglich für Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen gelten sollen**. Insbesondere sieht Art 6 Abs 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 ("**Info-Richtlinie**") auch verpflichtend vor, dass der Schutz technischer Maßnahmen, wenn ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Art 5 Abs 3 lit b Info-Richtlinie betreffend Menschen mit Behinderungen vorsieht, gegenüber dieser freien Werknutzung zurückzutreten hat. Dass die Rechteinhaber Menschen mit anderen Behinderungen als Seh- und Lesebehinderungen bereits durchwegs auf freiwilliger Basis die Mittel zur Nutzung der Ausnahme des § 42d UrhG in dem für die Nutzung erforderlichen Maße zur Verfügung stellen, geht zumindest aus den Erläuterungen zum Ministerialentwurf nicht hervor.

Der ÖRAK regt folglich an, die **Bestimmungen der neu hinzuzufügenden Abs 6-8 des § 90c UrhG auch auf Menschen mit anderen Behinderungen als Seh- und Lesebehinderungen** auszudehnen. Dies könnte durch einfache **Streichung der Wortfolge "Abs. 1 bis 9"** in § 90c Abs 6 des Ministerialentwurfs bewerkstelligt werden.

6. Im Übrigen bestehen keine legislativen Einwendungen des ÖRAK.

Wien, am 30. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

